

Az.: 1 B 10/16
3 L 1312/15

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der
vertreten durch die
vertreten durch den <leer

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

den Landkreis Erzgebirgskreis
vertreten durch den Landrat
Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Umnutzung ehemaliges Sozialamt in Asylbewerberunterkunft; Antrag nach § 123 VwGO hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Meng, die Richterin am Obergericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergericht Heinlein

am 17. Februar 2016

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 23. Dezember 2015 - 3 L 1312/15 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde bleibt ohne Erfolg. Die dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat grundsätzlich beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), rechtfertigen es nicht, den angefochtenen Beschluss zu ändern. Die beantragte einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann nicht erlassen werden.
- 2 1. Mit der einstweiligen Anordnung will die Antragstellerin erreichen, dass dem Antragsgegner vorläufig untersagt wird, Bauarbeiten zum Umbau eines Verwaltungsgebäudes in eine Asylunterkunft fortzusetzen und dieses Gebäude als solche Unterkunft zu nutzen. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag abgelehnt. Es liege bereits kein Anordnungsgrund vor. Es sei nichts dafür ersichtlich, dass die Bauarbeiten und die Nutzung des Gebäudes als Asylunterkunft schwer und unzumutbar in die Planungshoheit der Antragstellerin eingriffen. Es sei ebenfalls nicht ersichtlich, dass die Bauarbeiten hinreichend konkrete Planungen der Antragstellerin gefährdeten oder vereitelten. Auch ein Anordnungsanspruch liege nicht vor. Einen Unterlassungsanspruch habe die Antragstellerin nicht glaubhaft gemacht. Die Annahme eines solchen Anspruchs setze voraus, dass durch die gerügten Maßnahmen in das kommunale Selbstverwaltungsrecht eingegriffen werde. Einen solchen Eingriff

habe die Antragstellerin nicht glaubhaft gemacht. Ohne Erfolg verweise sie auf die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für das Gebiet des in Aufstellung begriffenen Bebauungsplans „“, der für das Plangebiet auch einen Ausschluss der Zulässigkeit von sozialen Einrichtungen vorsehe. Denn die Antragstellerin habe nicht glaubhaft gemacht, dass dieser Ausschluss vor dem Hintergrund der im Raum stehenden Verhinderungsplanung wirksam sei. Eine positive Planungskonzeption sei für das Vorhabengrundstück nicht glaubhaft gemacht worden. Zunächst habe die Planung hierfür keinen Ausschluss der Zulässigkeit sozialer Einrichtungen vorgesehen. Der Ausschluss der Zulässigkeit sozialer Einrichtungen sei erst in die Planung aufgenommen worden, nachdem der Antragsgegner zu erkennen gegeben habe, das Vorhabengrundstück für eine Asylbewerberunterkunft nutzen zu wollen. Soweit die Antragstellerin dies in Abrede stelle, sei das nicht glaubhaft. Dessen ungeachtet dürfte das Vorhaben als Ausnahme von der in Rede stehenden Veränderungssperre über § 246 Abs. 11 und Abs. 14 BauGB zugelassen werden können; das hier normierte Ermessen dürfte auf die Erteilung einer solche Ausnahme gerichtet sein.

- 3 Die Antragstellerin wendet ein, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht die Notfallregelung des Baugesetzbuches als Rechtsgrundlage für die Entscheidung der Ablehnung des Eilantrages herangezogen. Richtigerweise hätte das Gericht nicht von einer Notunterkunft ausgehen dürfen. Tatsächlich werde durch den Antragsgegner die Verwirklichung einer „dauerhaften Wohnnutzung“ am Vorhabenstandort geplant. Insoweit hätte das Gericht dem Eilantrag stattgeben müssen. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts werde mit dem Antrag die Hauptsache nicht vorweg genommen. Die Messlatte, die das Gericht an die Darstellung schwerer und unzumutbarer anders nicht abwendbarer Nachteile gesetzt habe, sei zu hoch bemessen. Das Gericht habe auf die Errichtung eines Schwarzbaus abstellen müssen.
- 4 Die Antragstellerin brauche sich nicht auf ihr Recht auf Beteiligung am Baugenehmigungsverfahren verweisen lassen. Völlig unberücksichtigt sei geblieben, dass es sich bei dem Vorhaben um einen Sonderbau handle. Gleichwohl habe der Antragsgegner kein Baugenehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO eingeleitet. Der Bauantrag des Antragsgegners sei von einem nicht zeichnungsberechtigten Mitarbeiter des Antragsgegners unterzeichnet worden. Die Antragstellerin sei im Zusammenhang

mit dem nachträglich eingereichten Bauantrag des Antragsgegners vom 17. Dezember 2015 nicht beteiligt worden. Eine Anhörung gemäß § 246 Abs. 14 BauGB habe nicht stattgefunden. Es liege keine Notunterkunft im Sinne von § 246 Abs. 11 i. V. m. Abs. 14 BauGB vor. Soweit das Verwaltungsgericht ausführe, der Antragsgegner könne nicht verpflichtet werden, gegen sich selber einzuschreiten, könne ihm nicht gefolgt werden. Das Verwaltungsgericht habe nicht berücksichtigt, dass das Vorhaben dem Brandschutz nicht Rechnung trage, da nur ein Rettungsweg vorhanden sei. Das Verwaltungsgericht habe nicht erkannt, dass die geplante „Wohnnutzung“ der Planung und der Entwicklung des Kleinsiedlungsgebiets zuwiderlaufe. Es umginge den Vortrag der Antragstellerin, wonach der Antragsgegner von vornherein eine „dauerhafte Wohnnutzung“ zu planen scheine. Es liege auch keine Negativplanung vor. Das Gericht habe die Entwicklung der Planung und der Veränderungssperre verkannt. Es liege in Bezug auf das Vorhabengrundstück sehr wohl eine positive Planungskonzeption vor. Diese sehe für das Vorhabengrundstück vor, eine Baracke zu erhalten und ein Nahversorgungszentrum in dem betroffenen Gebäude zu etablieren. Dies ergebe sich aus dem Beschluss zur Konkretisierung der Ziele des in Aufstellung begriffenen Bebauungsplans vom 2. November 2015 und dem Stollberger Anzeiger vom 21. November 2015. Erst mit Schreiben vom 10. November 2015 habe der Antragsgegner in Beantwortung des Schreibens der Antragstellerin vom 27. Oktober 2015 mitgeteilt, dass auf dem Vorhabengrundstück eine Asylbewerberunterbringung geplant sei. Zu diesem Zeitpunkt hätten die Planungen zur Nutzung des Vorhabengrundstücks aber schon vorgelegen. Infolge der „dauerhaften Wohnnutzung“ seien die Ausnahmenvorschriften des § 246 Abs. 11, Abs. 14 BauGB nicht einschlägig. Dasselbe gelte für § 14 Abs. 2 BauGB. Aus dem Bauantrag des Antragsgegners ergebe sich nicht, dass eine Notunterkunft in Rede stünde. Dieser beziehe sich vielmehr auf den Umbau und die Sanierung des ehemaligen Verwaltungsgeländes zu einem Asylbewerberheim.

- 5 2. Dieses Beschwerdevorbringen vermag eine Änderung des angefochtenen Beschlusses nicht zu begründen; dies gilt auch für den Hilfsantrag im Schriftsatz vom 5. Januar 2016.
- 6 Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO ist, dass sowohl ein Anordnungsgrund als auch ein Anordnungsanspruch

vorliegen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO). Deren tatsächliche Voraussetzungen müssen zwar nicht zur Überzeugung des Gerichts feststehen, aber hinreichend wahrscheinlich („glaubhaft“) sein (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO). Ein Anordnungsgrund besteht, wenn eine vorläufige gerichtliche Entscheidung erforderlich ist, weil ein Verweis auf das Hauptsacheverfahren aus besonderen Gründen unzumutbar ist. Ein Anordnungsanspruch liegt vor, wenn der Antragsteller in der Hauptsache bei summarischer Prüfung voraussichtlich Erfolg haben wird. Welche Anforderungen an die Erfolgsaussichten zu stellen sind, hängt maßgeblich von der Schwere der dem Antragsteller drohenden Nachteile und ihrer Irreversibilität, aber auch davon ab, inwieweit durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung die Hauptsache vorweggenommen wird. Wird durch die begehrte Maßnahme die Entscheidung in der Hauptsache insgesamt endgültig und irreversibel vorweggenommen, kann die einstweilige Anordnung nur erlassen werden, wenn ein Anordnungsanspruch mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit vorliegt und für den Fall, dass die einstweilige Anordnung nicht ergeht, dem Antragsteller schwere und unzumutbare Nachteile entstünden. Dieser besonders strenge Maßstab ist hingegen abzumildern, wenn die begehrte Rechtsposition nur für den Zeitraum bis zur Hauptsacheentscheidung eingeräumt werden soll, weil sie faktisch nicht mehr rückgängig zu machen ist, während über diesen Zeitpunkt hinaus keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden und die Rechtsstellung insoweit nur vorläufig gewährt wird. In diesem Fall können schon überwiegende Erfolgsaussichten in der Hauptsache genügen und die befürchteten wesentlichen Nachteile müssen nicht als schlechterdings unzumutbar eingestuft werden. Das Gericht hat beim Erlass einer einstweiligen Anordnung einen weiten Ermessensspielraum (§ 123 Abs. 3 i. V. m. § 938 Abs. 1 ZPO) und ist an die Fassung des Antrags nicht gebunden (vgl. Funke-Kaiser in Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/ von Albedyll, VwGO, 5. Auflage, § 123 Rn. 56).

- 7 Ausgehend hiervon hat die Antragstellerin schon nicht hinreichend die Auffassung des Verwaltungsgerichts in Frage gestellt, wonach ein Anordnungsgrund nicht vorliege. Soweit sie vorbringt, dass die Messlatte, die das Gericht an die Darlegung schwerer und unzumutbarer Nachteile gesetzt habe, die nur durch den beantragten Erlass einer einstweiligen Anordnung abwendbar wären, zu hoch bemessen sei und dass das Gericht auf die Errichtung eines Schwarzbaus habe abstellen müssen, ist dies hierfür nicht ausreichend. Warum aus ihrer Sicht die begehrte einstweilige Anordnung

notwendig und der Verweis auf das Hauptsacheverfahren aus besonderen Gründen unzumutbar sei, legt die Antragstellerin im Beschwerdeverfahren nicht gemäß § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO hinreichend dar.

- 8 Im Übrigen hat die Antragstellerin auch die Auffassung des Verwaltungsgericht, ein Anordnungsanspruch liege nicht vor, nicht entkräftet. Das Verwaltungsgericht hat die Ablehnung eines Anordnungsanspruchs selbsttragend auch darauf gestützt, dass das Vorhaben als Ausnahme von der in Rede stehenden Veränderungssperre über § 246 Abs. 11 und Abs. 14 BauGB zugelassen werden könne, wobei das hier normierte Ermessen auf die Erteilung einer solche Ausnahme gerichtet sein dürfte. Mit dieser Auffassung hat sich die Antragstellerin nicht hinreichend auseinandergesetzt. Nicht ausreichend ist ihr Vorbringen, hier sei weder § 246 Abs. 11 i. V. m. Abs. 14 BauGB noch § 14 Abs. 2 BauGB zugunsten des Antragsgegners einschlägig, da sich der Bauantrag des Antragsgegners nicht auf eine Notunterkunft, sondern auf den Umbau und die Sanierung eines Asylbewerberheims beziehe.
- 9 Nach § 246 Abs. 14 Satz 1 BauGB i. d. F. vom 20. Oktober 2015 kann bei Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder sonstigen Unterkünften für Flüchtlinge oder Asylbegehrende bis zum 31. Dezember 2019 von den Vorschriften dieses Gesetzbuchs oder den aufgrund dieses Gesetzbuchs erlassenen Vorschriften in erforderlichem Umfang abgewichen werden, soweit auch bei Anwendung der Absätze 8 bis 13 dringend benötigte Unterkunftsmöglichkeiten im Gebiet der Gemeinde, in der sie entstehen sollen, nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können.
- 10 Schon nach dem Wortlaut der Vorschrift spricht viel dafür, dass sie sich ohne weitere Einschränkung auf Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende bezieht. Ob diese Unterkünfte als Notunterkünfte im Sinne der Antragstellerin zu qualifizieren sind, dürfte nicht von entscheidender Bedeutung sein. Anderes ergibt sich jedenfalls auch nicht aus dem Gesetzgebungsverfahren. In der Begründung zu dem Entwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 446/15 v. 29. September 2015) heißt es:

„In Anknüpfung an § 37 BauGB, der nach bisheriger Rechtslage auf Aufnahmeeinrichtungen der Länder Anwendung finden kann, soll in einem Sondertatbestand geregelt werden, dass für Aufnahmeeinrichtungen,

Gemeinschaftseinrichtungen oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende bis zum 31. Dezember 2019 von den Vorschriften des BauGB oder den aufgrund des BauGB erlassenen Vorschriften in erforderlichem Umfang abgewichen werden kann. Dies gilt auch, wenn die Einrichtung von einem Dritten (z. B. von Landkreisen oder Privaten) betrieben wird; etwaige in dieser Hinsicht bei § 37 BauGB zu beachtende Beschränkungen gelten bei Anwendung des Absatzes 14 nicht. Auch auf Einrichtungen, die aufgrund von Regelungen nach § 50 Absatz 2 des Asylgesetzes von einer Gemeinde (oder von einem Dritten, der von der Gemeinde beauftragt ist) im übertragenen Wirkungskreis betrieben werden, soll die Regelung Anwendung finden. (...) Diese sehr weitgehende Abweichungsbefugnis soll an die Voraussetzung gebunden sein, dass auch bei Anwendung von § 246 Absatz 8 bis 13 BauGB dringend benötigte Unterkunftsmöglichkeiten im Gebiet der Gemeinde, in der sie entstehen sollen, nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können. Die Betrachtung des Gemeindegebiets, in der die Unterkunft entstehen soll, gilt auch dann, wenn Vorhabenträger ein Land oder in dessen Auftrag ein Dritter ist. Die Abweichungsbefugnis gilt zudem inhaltlich nicht unbegrenzt, sondern nur im erforderlichen Umfang; eine besondere Ortsgebundenheit ist insoweit jedoch regelmäßig nicht erforderlich. An beide Vorgaben sollen schon angesichts der Dringlichkeit der Unterbringung keine übersteigerten Anforderungen gestellt werden.“

- 11 Hieraus ergibt sich kein Anhaltspunkt dafür, dass aus den von der Antragstellerin vorgetragenen Gründen diese Ausnahmegesetzvorschrift nicht einschlägig sein könne. Dass die Ausnahmegesetzvorschrift deshalb nicht zugunsten des Antragsgegners Platz griffe, weil die betroffene Unterkunft nicht dringend im Sinne des § 246 Abs. 14 Satz 1 BauGB benötigt werde, hat die Antragstellerin nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Der Verweis darauf, dass hier Unterkünfte zum dauerhaften Wohnen entstehen sollten, ist nicht ausreichend.
- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

- 13 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung der ersten Instanz, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 14 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Gentsch
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*